

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Verkehr -**

**Planfeststellung für  
die Erweiterung der Serviceeinrichtung Neumünster Gbf neg zu einem KV-  
Terminal mit Gleisanschluss an eine vorhandene Lok-Drehscheibe**

**auf dem Gebiet der Stadt Neumünster**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, über die Auslegung Planfeststellungsbeschlusses vom 14.12.2018 zum Az.: APV 38-622.721-9

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Amtes für Planfeststellung Verkehr im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, vom 14.12.2018 (APV 38-622.721-9) ist der Plan für das Bauvorhaben „Erweiterung der Serviceeinrichtung Neumünster Gbf neg zu einem KV-Terminal mit Gleisanschluss an eine vorhandene Lok-Drehscheibe“ mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

**1 Festgestellte Baumaßnahme**

Der von dem Vorhabenträger neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH, Bahnhofstr. 6, 25899 Niebüll vorgelegte Plan für die Erweiterung der Serviceeinrichtung Neumünster Gbf neg zu einem KV Terminal für den Tag- und Nachtbetrieb mit Gleisanschluss an eine vorhandene Lokdrehscheibe durch

1. die formale Wiederherstellung der Widmung zugunsten des vormaligen Eisenbahn-Betriebswerk-Geländes (Drehscheibe und Abstellgleise) und benachbarter Flächen in weiterhin bahnaffiner Nutzung (Umschlag Straße – Schiene);

2. Wiedererrichtung der von der DB AG abgebauten Gleise 68 und 69 inkl. Weichen 916 und 917;
  3. die Reaktivierung und Verlängerung des Gleises 931 um ca. 50 m mit Wiedereinbau Weiche 930;
  4. Rückbau der Gleise 25-32, 82, 932-937 sowie der zugehörigen Weichen 981, 987-992, 994 und 931-934;
  5. Verlegung der Weiche 984 sowie des Gleises 144 auf ca. 150 m;
  6. die Verbindung der Lokschuppenanlage mit der neg-Gleisanlage über Gleis 144 als Neubau von ca. 60 m Gleis, damit einher
  7. Schaffung eines neuen BÜ mit Postensicherung;
  8. Verlängerung des Gleises 930 um ca. 150 m;
  9. Nachtumschlag von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs;
  10. Installation einer max. 6 m langen Tanktasse im Nordbereich Gleis 930 mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlage für die Betankung von dieselbetriebenen Schienenfahrzeugen und Umschlaggeräten sowie
  11. Errichtung dreier Schallschutzwände mit ca. 80 m, 180 m sowie 320 m Länge auf dem Gebiet der Stadt Neumünster
- wird gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt.

### **1.1 Feststellungen gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht nach den §§ 3b bis 3f UVPG somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis über die Vorprüfung des Einzelfalls wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3a des UVPG durch Veröffentlichungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 06.02.2017 auf Seite 292 sowie infolge erneuter Prüfung im Zuge der Planänderung im Amtsblatt vom 19.03.2018 auf Seite 181 bekannt gegeben.

## **2 Maßgaben (Planänderungen und Auflagen)**

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

### **2.1 Planänderungen und Auflagen**

#### **2.1.1 Planänderungen**

Die ausgelegten Pläne sind mit den nachfolgenden wesentlichen Änderungen versehen worden.

- Reaktivierung und Verlängerung des Gleises 931 um ca. 50 m mit Wiedereinbau Weiche 930
- Rückbau der Gleise 25-32, 82, 932-937 sowie der zugehörigen Weichen 981, 987-992, 994, 931-934
- Verlegung der Weiche 984 sowie des Gleises 144 auf ca. 150 m
- Erweiterung der Umschlagsfläche
- Installation einer max. 6 langen Tanktasse mit einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage
- Errichtung einer weiteren, ca. 180 m langen und 3 m hohen Schallschutzwand
- Anpassung der Planfeststellungsgrenze im Bereich des Flurstücks 437 der Flur 10 der Gemarkung Neumünster

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen sind nicht einzeln aufgeführt; sie sind aus den Deckblättern und Blaueintragungen der festgestellten Pläne zu entnehmen.

#### **2.1.2 Auflagen**

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus werden zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter Vorkehrungen und Schutzauflagen angeordnet.

### **2.2 Wasserhaushalt**

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch die gemäß § 19 Wasserhaushaltgesetz (WHG) nach §§ 8 - 13 und 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Befreiungen. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

### **2.3 Landschaftspflege**

1. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in die Natur werden gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs.1 LNatSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende,

Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein) genehmigt.

2. Mit der Realisierung des Vorhabens treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.
3. Eine Betroffenheit von Natura2000 – Gebieten, Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG ist nicht gegeben.
4. Hinsichtlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmungen versehen.

## **2.4 Lärmschutz**

Der Vorhabenträger hat Lärmschutzanlagen zu erstellen und zu unterhalten.

## **2.5 Widmung**

Mit dem Beschluss werden Widmungen zur Nutzung von Flächen für Bahnbetriebszwecke festgesetzt.

## **Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge**

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **II.**

### **Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, erhoben werden.

## **III.**

### **Hinweis auf die Auslegung, Zustellung und die Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses:**

1. Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom 21.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019 bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Brahenfelder Straße 1-3 in 24534 Neumünster

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (§ 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG).

Die ausgelegten Planunterlagen sind darüber hinaus mit Auslegungsbeginn digital unter [www.schleswig-holstein.de/APV](http://www.schleswig-holstein.de/APV), dort zu finden unter >Online-Portal< und auf der Onlineplattform für Planfeststellungsverfahren des Landes Schleswig-Holstein <https://planfeststellung.bob-sh.de> einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

2. Gegenüber Betroffenen, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.
3. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – abgefordert werden.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kiel, den 03.01.2019

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Verkehr -